

## **Präsidiumsbeschluss**

Für die richterliche Geschäftsverteilung im Jahr 2019 wird folgendes bestimmt:

I. Es bearbeiten:

### **A.**

#### **Verteilung der richterlichen Geschäfte**

1. Direktor des Amtsgerichts Wexel:

- a) die in Ansehung der Wahl der Schöffen - mit Ausnahme der Jugendschöffen - dem Amtsgericht Viersen obliegenden Geschäfte
- b) alle Ablehnungsgesuche, in denen ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt wird
- c) die richterlichen Entscheidungen in Mahnsachen
- d) die Sachen des Familiengerichts, soweit sie nicht von Richter Lang und Richterin Dr. Henke bearbeitet werden und zwar  
  
von je 32 eingehenden Familiensachen einschließlich der FH-Sachen und der Rechtshilfesachen jeweils die 4., 11., 19., 25. und 29. Sache
- e) die Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 1 - 5 einschließlich des Bestandes
- f) die Landwirtschaftssachen nebst der Rechtshilfesachen

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Wefers

## 2. Richterin am Amtsgericht Wefers:

- a) die Sachen des Familiengerichts, soweit sie nicht von Richter Lang und Richterin Dr. Henke bearbeitet werden und zwar

von je 32 eingehenden Familiensachen einschließlich der FH-Sachen und der Rechtshilfesachen jeweils die 5., 8., 14., 17., 21., 27. und 32. Sache

- b) die Entscheidungen nach dem Schiedsamtsgesetz des Landes NRW

- c) die Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 6 – 0

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Wexel

## 3. Richterin am Amtsgericht Pierenkemper:

- a) die Sachen des Familiengerichts, soweit sie nicht von Richter Lang und Richterin Dr. Henke bearbeitet werden und zwar

von je 32 eingehenden Familiensachen einschließlich der FH-Sachen und der Rechtshilfesachen jeweils die 1., 6., 9., 12., 15., 16., 20., 22., 26 und 30. Sache und die Adoptionssachen

- b) die Nachlasssachen einschließlich der Rechtshilfesachen mit den Buchstaben A – K

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Ritvay zu a) für die Endziffern 1-5  
Richterin am Amtsgericht Dr. Matthies zu a) für die Endziffern 6-0  
Richter Dr. Hinrichsen zu b)

## 4. Richterin am Amtsgericht Ritvay:

die Sachen des Familiengerichts, soweit sie nicht von Richter Lang und Richterin Dr. Henke bearbeitet werden und zwar

von je 32 eingehenden Familiensachen einschließlich der FH-Sachen und der Rechtshilfesachen jeweils die 3., 10., 18., 24. und 28. Sache

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Pierenkemper

#### 5. Richterin am Amtsgericht Dr. Matthies

die Sachen des Familiengerichts, soweit sie nicht von Richter Lang und Richterin Dr. Henke bearbeitet werden und zwar

von je 32 eingehenden Familiensachen einschließlich der FH-Sachen und der Rechtshilfesachen jeweils die 2., 7., 13., 23. und 31. Sache

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Pierenkemper

#### 6. Richterin am Amtsgericht Bödger:

- a) die zur Zuständigkeit des Jugendrichters gehörenden Strafsachen einschließlich der Rechtshilfesachen
- b) die zur Zuständigkeit des Jugendrichters gehörenden Vollstreckungssachen gem. § 85 Abs. 2, Abs. 4 JGG
- c) die in Ansehung der Wahl der Jugendschöffen durch den Jugendrichter in Viersen vorzunehmenden Geschäfte ( § 35 JGG)
- d) die aus der Abteilung des Richters am Amtsgericht Dr. Ehlers stammenden Strafsachen, die vom Revisionsgericht aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind
- e) die Strafsachen, in denen Richter am Amtsgericht Dr. Ehlers als Zeuge benannt ist
- f) die Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Erzwingungshaftsachen und der Rechtshilfesachen
- g) die GS-Sachen einschließlich der Rechtshilfesachen

Vertreter zu d) und e): Richter Lang

Vertreter im Übrigen: Richter am Amtsgericht Dr. Ehlers

#### 7. Richter am Amtsgericht Dr. Ehlers

- a) die Strafsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben A, I - Z einschließlich der Bewährungsaufsicht und der Rechtshilfesachen nebst Bestand
- b) die aus der Abteilung des Richters Lang stammenden Strafsachen, die vom Revisionsgericht aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind

- c) die Strafsachen, in denen Richter Lang als Zeuge benannt ist
- d) die Privatklagesachen
- e) die Anträge nach dem Polizeigesetz NRW

Vertreter zu a): Richter Lang für die Buchstaben A, I-R  
 RichterIn am Amtsgericht Bödger für die Buchstaben S-Z  
 Vertreter zu b) und c): RichterIn am Amtsgericht Bödger  
 Vertreter zu d) und e): Richter Lang

#### 8. Richter Lang:

- a) die Strafsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben B – H mit der Bewährungsaufsicht einschließlich der Rechtshilfesachen nebst Bestand
- b) die aus der Abteilung der RichterIn am Amtsgericht Bödger stammenden Strafsachen, die vom Revisionsgericht aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind
- c) die Strafsachen, in denen RichterIn am Amtsgericht Bödger als Zeugin benannt ist
- d) die Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 3 FamFG, von den Sachen des Familiengerichts die Rechtshilfeverfahren nach § 151 Nr. 6 FamFG und die Verfahren nach § 151 Nr. 7 FamFG jeweils mit den Endziffern 1 bis 5 sowie die Freiheitsentziehungssachen nach §§ 415 ff. FamFG
- e) die Betreuungssachen und die Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 und 2 FamFG mit den Endziffern 4, 5, 6 einschließlich der Rechtshilfesachen

Vertreter zu a): RichterIn am Amtsgericht Bödger  
 Vertreter zu b) und c): Richter am Amtsgericht Dr. Ehlers  
 Vertreter zu d) und e): RichterIn Dr. Henke

#### 9. Richter am Amtsgericht Eckert:

- a) die Sachen des Zivilprozessregisters einschließlich der Rechtshilfesachen und zwar von je 13 eingehenden Sachen die 1., 2., 3. und 4. Sache
- b) die im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (4. Abschnitt der ZPO) erforderlichen Entscheidungen einschließlich der Rechtshilfesachen
- c) die Grundbuchsachen einschließlich der Rechtshilfesachen

d) die richterlichen Entscheidungen nach dem Beratungshilfegesetz

Vertreter: Richterin Kiewit

10. Richterin Kiewit:

- a) die Sachen des Zivilprozessregisters einschließlich der Rechtshilfesachen und zwar von je 13 eingehenden Sachen die 5., 6. 9. und 10. Sache
- b) die Sachen des Vollstreckungsregisters I, II mit den Buchstaben A – K einschließlich der Rechtshilfesachen

Vertreter: Richter am Amtsgericht Eckert

11. Richterin Dr. Henke:

- a) die Betreuungssachen und die Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 und 2 FamFG mit den Endziffern 1, 2, 3, 7, 8, 9 und 0 einschließlich der Rechtshilfesachen
- b) die Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 3 FamFG, von den Sachen des Familiengerichts die Rechtshilfeverfahren nach § 151 Nr. 6 FamFG und die Verfahren nach § 151 Nr. 7 FamFG jeweils mit den Endziffern 6 – 0.

Vertreter zu a): Richterin Pohl für die Endziffern 1, 2, 3 und 7  
Richter Dr. Hinrichsen für die Endziffern 8, 9 und 0

Vertreter zu b): Richter Lang

12. Richterin Pohl:

- a) die Sachen des Zivilprozessregisters einschließlich der Rechtshilfesachen und zwar von je 13 eingehenden Sachen die 7. und 8.
- b) die Bußgeldsachen gegen Erwachsene

Vertreter zu a): Richter Dr. Hinrichsen  
Vertreter zu b): Richterin Kiewit

### 13. Richter Dr. Hinrichsen:

- a) die Sachen des Zivilprozessregisters einschließlich der Rechtshilfesachen und zwar von je 13 eingehenden Sachen die 11., 12. und 13. Sache
- b) die Sachen des Vollstreckungsregisters I, II mit den Buchstaben L – Z einschließlich der Rechtshilfesachen
- c) die Nachlasssachen einschließlich der Rechtshilfesachen mit den Buchstaben L – Z
- d) alle nicht ausdrücklich verteilten Sachen

Vertreter zu a), b) und d): Richterin Pohl

Vertreter zu c): Richterin am Amtsgericht Pierenkemper

### II. Güterichter:

Die Aufgaben des Güterichters gemäß den §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG nehmen wahr:

Richterin am Amtsgericht Pierenkemper

## **B.**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### I. Verteilung nach Buchstaben:

In den Sachen, in denen sich die Zuständigkeit nach den Buchstaben bestimmt, ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Schuldners, des Antragsgegners, maßgebend. Bei mehreren in einer Antragschrift genannten Antragsgegnern ist derjenige mit dem im Alphabet vorangehenden Buchstaben maßgebend.

In Familien- und Familienstreitsachen ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Antragsstellers maßgebend mit Ausnahme der Sorgerechtsverfahren von Amts wegen; bei diesen ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des ältesten Kindes maßgebend.

Besteht der Name aus mehreren Wörtern, so ist der Name des ersten großgeschriebenen Wortes maßgebend. Akademische Grade gelten nicht als Bestandteil des Namens. Bei Gebietskörperschaften, Behörden, Kirchengemeinden, Sparkassen und Versorgungsunternehmen ist die in der Benennung dieser Stellen enthaltene geographische Bezeichnung maßgebend. Bei Firmen ist der Familienname maßgebend. Enthält die Firma keinen Familiennamen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten großgeschriebenen Buchstaben der Firma, wobei das die Gesellschaftsform kennzeichnende Hauptwort (z.B. „Aktiengesellschaft,, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung,,) außer Betracht bleibt.

Bei Insolvenzmassen ist der Name der Firma oder der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Bei Nachlassverwaltungen und Testamentsvollstreckungen ist der Name des Erblassers entscheidend. Werden mehrere Schuldner, Antragsgegner, Beschuldigte oder Betroffene in Anspruch genommen oder beschuldigt, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem in der alphabetischen Reihenfolge vorausgehenden Anfangsbuchstaben des Nachnamens.

In Strafsachen ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des ältesten Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen maßgeblich.

Ist in einer Sache ein Verhandlungstermin durchgeführt worden, so bleibt der Richter für diese Sache zuständig.

Für die Zuständigkeit in den Strafsachen gegen Erwachsene ist im Strafbefehlsverfahren für den Stichtag maßgeblich der Eingang des Einspruchs bei Gericht, ansonsten der Eingang der Antragschrift.

## II. Für Zivilsachen gilt folgende Regelung:

Die Neueingänge werden durch Verteilung im Turnus verteilt.

In der Wachtmeisterei werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben, die wie neue Eingänge behandelt werden, erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Geschäftsstelle für Zivilprozesssachen mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen.

In der Eingangsgeschäftsstelle werden die nummerierten Eingänge nach Sachgebieten (C-, H- und AR-Sachen) gekennzeichnet und nachweisbar in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der Abteilungen entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Turnus verteilt. Die Abteilungen tragen sodann die zugeteilten Einträge in das Register ein.

Die Geschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge, auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen, sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben.

Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Blockturnus wie ein neuer Eingang behandelt und zugeteilt.

### III. Für Familiensachen gilt folgende Regelung:

1.

Es wird ein Eingangsbuch geführt, in welches die Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Stelle, die das Eingangsbuch führt, in fortlaufenden Nummern von 1 - 32 eingetragen werden. Auf die Nummer 32 folgt jeweils wieder die Nummer 1. Adoptionsachen werden unter die nächstfreie Nummer 1, 6, 9, 12, 15, 16, 20, 22, 26 oder 30 eingetragen.

2.

Bei gleichzeitig eingehenden Sachen gilt folgende Regelung:

Alle Eingänge mit dem gleichen Datum (Tageseingänge) gelten als gleichzeitig eingegangen. Sie werden in der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben des Nachnamens auf der Antragsgegnerseite, bei mehreren Antragsgegnern nach dem alphabetisch vorrangigen Nachnamen eines Antragsgegners entsprechend dem Turnus zugeteilt.



3.

FH-Sachen werden in das Eingangsbuch für das allgemeine Register in Familiensachen eingetragen.

4.

a) Wenn Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, in die Zuständigkeit verschiedener Richter (Abteilungen) fallen würden, so ist derjenige Familienrichter (diejenige Abteilung) zuständig, der für die erste diesen Personenkreis betreffende Familiensache zuständig geworden ist. Die diesen Personenkreis betreffenden zeitlich später oder gleichzeitig eingehenden Sachen sind in das Eingangsbuch vor den übrigen Familiensachen an der nächsten bereiten, dem Richter zugewiesenen Nummer des Eingangsbuchs einzutragen. Die Eintragung der übrigen Familiensachen erfolgt alsdann bei den nächsten bereiten Nummern.

b) Der Vorrang gemäß Ziffer a) gilt nicht für Sachen, die vor dem 01.01.2014 durch eine Entscheidung abgeschlossen worden sind.

5.

Derselbe Personenkreis im Sinne von Ziffer 4a) liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten/Lebenspartner oder Kindeseltern oder deren Kinder betrifft.

Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe/Lebenspartnerschaft begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten abgeschlossen hat.

#### IV. Für die Vertretung gilt folgende Regelung:

Jeder Richter ist in der Anlage I zu diesem Geschäftsverteilungsplan auf einer Fachgebietsliste und in der Anlage II auf einer allgemeinen Liste geführt.

Bei Verhinderung des festgelegten Vertreters ist der nächste nicht verhinderte Richter zuständig, der dem Vertreter in demselben Fachgebiet laut Liste im Alphabet folgt.

Sind alle Richter eines Fachgebietes verhindert, ist der nächste nicht verhinderte Richter zuständig, der dem ursprünglich zuständigen Richter auf der allgemeinen Liste im Alphabet folgt.

Auf den letzten Richter in der jeweiligen Liste folgt im Sinne obiger Regelung der jeweils erste aufgeführte Richter.

## V. Richtlinien für die Güterichter:

Die Verteilung der Güterichterverfahren gemäß §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG auf die in A. II. bezeichneten Güterichter richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1.

Die Güterichterverfahren werden nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs bei der Güterichtergeschäftsstelle fortlaufend auf die Güterichter in aufsteigender Reihenfolge gemäß der Bezifferung in der Güterichterliste zu A.II. verteilt. Wenn dem letzten in der Güterichterliste genannten Güterichter eine Sache zugeteilt worden ist, erhält der erste in der Liste genannte Richter die nächste Sache.

2.

Ein Güterichter kann für ein Güterichterverfahren nicht zuständig werden, wenn er für den Streitfall zuständig ist oder als Vertreter des Streitrichters mit dem Fall durch eine Sachentscheidung vorbefasst war. An seine Stelle tritt der ihm in der Bezifferung in der Güterichterliste zu A.II. in aufsteigender Reihenfolge nachfolgende Güterichter.

3.

Wird ein Güterichter wegen der oben in Ziffer 2 genannten Regelung bei der Geschäftsverteilung der Güterichterverfahren übersprungen, so wird ihm die nächste eingehende Sache zugeteilt.

4.

Wer in einem Zeitraum bis zu 5 Jahren vor Eingang einer Sache für die Partei oder eine Partei dieses Verfahrens als Güterichter tätig war, gilt für dieses Verfahren nicht als zuständiger Richter. In diesem Fall sind die Regelungen über die Stellvertretung entsprechend anzuwenden.

5.

Ein Güterichter wird durch den ihm in der Bezifferung gemäß der Güterichterliste zu A.II. in aufsteigender Reihenfolge nachfolgenden Güterichter vertreten. Der letzte in der Güterichterliste zu A.II. genannte Güterichter wird durch den ersten in der Güterichterliste zu A.II. genannten Güterichter vertreten. Die weitere Vertretung erfolgt durch die Güterichter in aufsteigender Reihenfolge gemäß der Bezifferung in der Güterichterliste zu A.II.; nach dem letzten in der Liste genannten Güterichter folgt wieder der erste in der Liste genannte Güterichter.

## C.

### Richterlicher Eildienst

Zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten wird der richterliche Eil- und Bereitschaftsdienst nach der AV des JM vom 15.05.2007 (2043 – I D.3) von den Richtern wöchentlich gemäß der als Anlage III zum Präsidiumsbeschluss anliegenden Eildienstliste in der Form der Rufbereitschaft wahrgenommen.

Die Rufbereitschaft begründet keine Zuständigkeit an Werktagen in der Zeit von 8.00 – 16.00 Uhr.

In diesem Zeitraum gilt allein die Zuständigkeit nach dem Präsidiumsbeschluss mit den allgemeinen Vertretungsregelungen.

An den Samstagen und Sonntagen, den Feiertagen und den dienstfreien Werktagen wird der Bereitschaftsdienst zusätzlich zwischen 11.00 Uhr und 11.30 Uhr an der Gerichtsstelle wahrgenommen.

Im Falle der Verhinderung des/der zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Richters/Richterin gilt die allgemeine Vertretungsregelung. Bei geteilten Vertretungen ist der zuerst genannte Vertreter zuständig.

Viersen, den 21. Dezember 2018

( W e x e l )

( W e f e r s )

( B ö d g e r )

( E c k e r t )

( P i e r e n k e m p e r )